

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 85

Sonntag den 23. Oktober.

1915

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft.

An sämtliche stellvertretende Generalkommandos  
und die Herren Oberpräsidenten.

In Ergänzung unseres gemeinsamen Erlasses vom 15.  
Juni 1915 — I A I a 6436 M. f. L., 967. 6. 15. U. K. A. M.  
— bestimmen wir das Folgende:

#### I Verwendung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft

1. Die ursprünglichen von dem mitunterzeichneten stell-  
vertretenden Kriegsminister herausgegebenen Grundsätze für  
die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft  
vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlaß  
vom 15. 4. 1915 Nr. 700. 4. 15. U. K.) gelten mit den Ab-  
änderungen und Ergänzungen, die sie durch unseren gemein-  
samen Erlaß vom 15. Juni 1915 erfahren haben, unverändert  
vom 1. Oktober 1915 an weiter.

In Fortfall kommt lediglich die unter V Ziffer 4 vorge-  
sehene Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses.

2. Verpflichtet sich aber ein landwirtschaftlicher Arbeit-  
geber, von ihm bereits beschäftigte oder bis 31. Oktober neu  
beantragte Kriegsgefangene den ganzen Winter hindurch (bis  
zum 1. April 1916 einschl.) weiter zu beschäftigen, so wird der  
Verpflegungszuschuß für diese Kriegsgefangenen weitergezahlt.

Die Auszahlung soll in kürzeren Zwischenräumen, etwa  
4wöchentlich, nach näherer Anordnung des Stellv. Gen.-Kdos.  
erfolgen, für die rückliegende Zeit bis 30. September 1915  
jedoch nunmehr sofort auf Antrag.

3. Scheiden aus einem landwirtschaftlichen Betriebe, dem  
Verpflegungszuschuß (Ziffer 2) zustehen würde, nach Be-  
kanntwerden dieses Erlasses vorher dort beschäftigte soge-  
nannte Saisonarbeiter, ohne vorgängige Genehmigung der  
zuständigen Behörde, aus, so wird der Zuschuß gekürzt oder  
entzogen. Er ist in diesem Fall für eine der Zahl der aus-  
geschiedenen Saisonarbeiter gleichkommende Anzahl von Kriegs-  
gefangenen und für deren ganze Beschäftigungszeit, seit dem  
1. Oktober, einzubehalten oder zurückzufordern.

#### II Verwendung der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft.

Auch für die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten,  
die in geordneten, mit Landwirtschaft nicht verbundenen  
Forstbetrieben vorkommen (z. B. Hauungs-, Kultur-, Wege-,  
Schädlingsbekämpfungs- und Abfuhrarbeiten) können Kriegs-  
gefangene zu den vorstehend unter I 1 erwähnten Bedin-  
gungen gestellt werden.

Der Verpflegungszuschuß kommt hier nicht in Frage.

Berlin W. 9, den 4. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister.  
von Wandel.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis  
der Beteiligten. Die vorstehend erwähnten Vorschriften  
(Grundsätze vom 6. März und Ministerialerlaß vom 15. Juni  
d. Js.) sind im Sonderblatt zum Kreisblatt vom 29. Juni  
d. Js. zum Abdruck gelangt.

Ich mache ferner auf Veranlassung des stellvertretenden  
Königlicher Generalkommandos II. A. K., die Arbeitgeber von  
Kriegsgefangenen hierdurch darauf aufmerksam, daß nur die-  
jenigen Arbeitgeber der Vergünstigung eines Verpflegungszu-  
schusses von 0,60 Mark für jeden Gefangenen pro Tag teilhaf-  
tig werden können, die bis zum 31. d. Mts. bei der für die  
Abgabe ihrer Gefangenen zuständigen Lagerkommandantur  
einen entsprechenden Verpflichtungsantrag stellen.

Anträge wegen Bewilligung der Vergünstigung des Ver-  
pflegungszuschusses für von Arbeitgebern neu verlangte  
Kriegsgefangene sind dagegen bei dem stellvertretenden Ge-  
neralkommando zu Stettin vorzulegen.

Auch für solche Gefangene wird der oben erwähnte Ver-  
pflegungszuschuß nur dann gewährt, wenn die Anträge mit  
der Verpflichtungserklärung (No 2 des vorstehenden Erl. v.  
4. d. Mts.) bis zum 31. d. Mts. bei dem stellvertretenden  
Generalkommando eingehen.

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Nachdem es sich gezeigt hat, daß die Verordnung des  
stellvertretenden Generalkommandos vom 27. Juli 1915 den  
Zweck, die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten zu verhin-  
dern, nicht erreicht hat, sind schärfere Maßnahmen erforderlich,  
um diese die Volksgesundheit gefährdenden Mißstände zu be-  
seitigen.

Ich bestimme daher auf Grund der §§ 4 und 9b des Ge-  
setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für  
den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungs-  
bereichs Swinemünde:

1. Nichtärzte, welche geschlechtskranke Personen behandeln,  
werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
2. Jede Person, die geschlechtskrank ist und sich trotzdem  
dem außerehelichen Geschlechtsverkehr hingibt, obwohl  
sie weiß, daß sie geschlechtskrank ist, wird mit Ge-  
fängnis bis zu einem Jahre bestraft.
3. Jede Person, die sich als geschlechtskrank erweist, hat  
zu dulden, daß sie in einem öffentlichen Krankenhause  
untergebracht wird. Die Polizeiverwaltungen haben in  
dieser Hinsicht das Weitere zu veranlassen.

Stettin, den 16. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,  
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments  
Königin.

## Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Es ist verboten, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leimseifen zu verarbeiten.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Stettin, den 11. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Bieringhoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Es werden an uns vielfach Gesuche um Verlängerung der Herbstferien gerichtet. Diesen Gesuchen kann grundsätzlich nicht entsprochen werden. Aus Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Notlage ermächtigen wir jedoch die Herren Kreis Schulinspektoren, den Sommerstundenplan, nach welchem die Kinder der Ober- und Mittelstufe täglich nur 2 Stunden Unterricht erhalten, auf 1 bis 2 Wochen nach den Herbstferien beizubehalten; die Kinder der genannten Stufen erhalten während dieser Zeit von 7 bis 9 Uhr Unterricht. In besonders dringlichen Fällen dürfen die Kinder der Ober- und Mittelstufe für die ersten 6 Schultage nach den Herbstferien beurlaubt werden. Die Unterstufe erhält während der Dauer der Beurlaubung der beiden andern Stufen täglich 4 Stunden Unterricht. Wir setzen voraus, daß nur wirklich dringende Gesuche berücksichtigt werden.

An alle Herren Kreis Schulinspektoren des Bezirks.

Röselin, den 15. Oktober 1915.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung der Königlichen Regierung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinsassen; diesbezügliche Anträge sind an die Kreis Schulinspektoren zu richten.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat.

Das stellvertretende Königliche Generalkommando II. Armeekorps hier hat unter Hinweis darauf, daß die starke Zunahme der Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos auch in kleineren Trupps eine steigende Zahl von Entweichungen Kriegsgefangener mit sich gebracht hat, die Anregung gegeben, auf die Arbeitgeber wegen sicherer, gesundheitlich einwandfreier insbesondere mit genügenden Heizvorrichtungen ausgestatteter Unterkunft der Kriegsgefangenen hinzuwirken.

Die Arbeitgeber, welche Kriegsgefangene beschäftigen, weise ich demzufolge auf die genaueste Beachtung der Bedingungen für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen pp. Arbeiten vom 28. Mai d. Js. hin, außerdem auch auf die für Hilfswachmannschaften bestehenden Bestimmungen. Ich bringe ihnen ferner ins Gedächtnis, daß die Gefangenen-Kommandos streng absonderlich möglichst in freiliegenden Baulichkeiten (Scheunen, Schnitterkasernen, freihstehenden Speichern usw.) untergebracht werden sollen, die den Bewachungsmannschaften eine leichte Uebersicht des dort anliegenden Geländes ermöglichen. Auch auf sicheren Verschluß der betreffenden Gebäude während der Nacht ist Bedacht zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörden, die Gendarmen, die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich erneut darauf hin, auch ihrerseits bei jeder sich bietenden Gelegenheit sich von der Beachtung aller wegen der Unterbringung bestehenden Bestimmungen zu überzeugen.

Bei der stetig abnehmenden Zahl der männlichen Einwohner und dem Anwachsen der Zahl der Kriegsgefangenen ist diese Angelegenheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit von der größten Bedeutung und nur bei dauernder Aufmerksamkeit aller in Betracht kommender öffentlicher Organe kann das Ziel, das Entweichen der Kriegsgefangenen unmöglich zu machen oder doch auf ein sehr geringes Maß zu beschränken, erreicht werden.

Ich vertraue dem Vaterländischen Sinn der Bevölkerung und der Ortsbehörden und hoffe, daß durch geeignete Mit-

wirkung aller Beteiligten eine Abnahme der bisher ziemlich zahlreich vorgekommenen Entweichungen erreicht werden wird.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Landrat.

## Roggenlieferung.

Die starken Anforderungen der Heeresverwaltung an Roggen verlangen beschleunigte Roggenlieferung. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat uns deshalb um Drahtnachricht bis zum 25. Oktober darüber ersucht, wieviel Tonnen Roggen der Kreis Belgard bis zum 5. November und wieviel bis zum 15. November liefern kann. Wir ersuchen die Ortsbehörden, dem Kornhaus bis zum 24. Oktober mitzuteilen, welche Roggenmengen aus den einzelnen Guts- und Gemeindebezirken in dieser Zeit geliefert werden können.

Der Verkauf kann trotzdem durch die zugelassenen Handelsstellen erfolgen.

Belgard, den 22. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

## Hafer-Verordnung.

Vom 1. November d. Js. ab werden für die Stadtbezirke Belgard und Polzin die zuständigen Magistrate die Bezugsscheine zur Abgabe von Hafer an Besitzer von Einhufern, die ohne Hafer sind, in der zulässigen Menge ausstellen. Etwasige Anträge aus den Stadtbezirken sind also an den zuständigen Magistrat zu richten.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

## Kleie.

Die Futtermittel-Verteilungsstelle des Kreises, das Kornhaus Belgard, hat bei der Lagerstelle Gr. Dychow 200 Zentner rumänische Kleie vorrätig, die in Mengen bis zu 5 Zentnern zum Preise von 19,00 Mark für den Zentner an Viehhalter des Kreises frei abgegeben werden kann. Die Bestellungen sind an das Kornhaus zu Belgard oder an die Lagerstelle desselben zu Gr. Dychow zu richten.

Die obige Menge konnte nur zu einem höheren Preise erstanden werden.

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

## Futtermittel.

Beim Kornhaus hier sind Sesamkuchen und Torfmelasse zur Abgabe an die Viehhalter vorrätig.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

## Viehfutter.

Die Abfallprodukte der Kartoffelstärkefabrikation sind zum Teil für den Kreis beschlagnahmt. In der Kartoffelstärkefabrik in Kamissow stehen demgemäß etwa 1000 Ztr. gesäuerte Kartoffelpülpe und 2000 Ztr. nasse Pülpe zur Verfügung. Dieselben sind ein Ersatzfutter der Kartoffeln für Schweine. Es kostet in Kamissow der Zentner nasse Kartoffelpülpe 0,41 Mark, der Zentner gesäuerte Kartoffelpülpe 0,54 Mark. Der Preis ist bei Abgabe der Ware zu bezahlen. Der Transport kann in Säcken und Kästen erfolgen.

Wir empfehlen den Ankauf zur Verfütterung.

Belgard, den 22. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

## Kartoffelankauf der Reichskartoffelstelle.

Nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 647) sind zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Kartoffelmengen alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Ver-

fügung des Kommunalverbandes zu halten. Diese zur Verfügung zu haltenden 10 Prozent müssen Speisefkartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisefkartoffeln verlesen werden können. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle.

Zur Behebung von Zweifeln hat die Reichskartoffelstelle mitgeteilt, daß nur bei freihändigen Verkäufen, die durch ihre Vermittlung zu den gesetzlichen Grundpreisen d. h. 2,75 Mark für den Zentner erfolgen, die abgegebenen Mengen dem Verkäufer auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Kartoffelmengen angerechnet werden, falls das Angebot sofort und möglichst noch in dieser Woche an die Reichskartoffelstelle in Berlin W. 69 Abgeordneten-Haus erfolgt.

Das Angebot ist für die Reichskartoffelstelle unverbindlich, für die Verkäufer verbindlich. Die Lieferung müßte auf Abruf sofort erfolgen können.

Die Herren Guts- und Gemeindevertreter ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen und die Interessenten besonders darauf hinweisen.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Schließung eines Mühlenbetriebes.

Wir haben uns gezwungen gesehen, den Betrieb der Witte'schen Mühle zu Roggow bis zum 1. Dezember d. Js. auf Grund des § 58 der Brotgetreideverordnung schließen zu lassen.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

### Erhöhung der Kriegsfamilienunterstützung.

Die nach § 5 des Gesetzes vom 28. 2. 88. — 4. 8. 14. an die Kriegerfamilien zu zahlenden Mindestsätze sind für die Monate November bis einschließlich April auf 15 Mark für die Ehefrauen und 7,50 Mark für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht worden.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevertreter ersuchen wir, dies bei Auszahlung der Unterstützungen vom 1. kommenden Monats ab zu berücksichtigen.

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

### Bekanntmachung betr. Hengstkörung.

In Verfolg der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Zu § 3 der Polizeiverordnung:

Auf der zum Kreis Franzburg gehörigen Insel Zingst und Halbinsel Darß sowie in den Kreisen Grimmin, Demmin, Anklam, Kammin, Greifenberg, Raugard, Regenwalde, Schivelbein, Belgard, Publik und Schlawe dürfen Hengste fastblütigen Schlages nur angeführt werden, wenn sie Genossenschaften, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragen sind, angehören und ausschließlich zum Bedecken der Stuten von Mitgliedern der betreffenden Genossenschaften benutzt werden.

Zu Artikel 1, 2, 3 und 4 der Ausführungsanweisung:

I.

c) für den Regierungsbezirk Köslin:

3. Rtgbj. v. Braunschweig, Standemin,
4. Rtgbj. v. Ufermann, Wintershagen A;

Stellvertreter zu 3. und 4.:

Rtgbj. Freiherr v. Bothmer, Falkenberg,  
Amtsrat Taucher, Palzwick.

II.

c) für den Regierungsbezirk Köslin:

3. Gutsbesitzer Westphal, Karlow,
4. Rtgbj. Kammerh. v. Boehn, Kulow;

Stellvertreter zu 3. und 4.:

Rtgbj. v. Herzberg, Hohbüch,

Rtgp. Schimmelpfennig, Drosedow.

Zu Artikel 5:

Die diesjährigen Hengstkörungen finden statt:

c) für den Regierungsbezirk Köslin:

Freitag, den 29. Oktober, mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr in Belgard a. Berf. auf dem Platz vor dem Bahnhof.

Aus Orten, in denen Rog herrscht oder aus Sperr- und Beobachtungsbezirken, die der Maul- und Klauenseuche wegen gebildet sind, dürfen Hengste auf den genannten Plätzen nicht zur Körung vorgestellt werden. Die Körung solcher Hengste würde nachträglich zu den in Artikel 10 festgesetzten Körgebühren bemerkt werden, sofern die Hengstbesitzer die Hengste vor den oben angegebenen Körterminen bei den betreffenden Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer abmelden.

Für die Körung sind die Hengste mit Gurt und Ausbindezügel versehen vorzuführen.

Die nachweislichen Auslagen für die Beförderung der Hengste und je eines Begleiters mit der Eisenbahn zum Körort und zurück sowie ein Unkostenzuschuß von 1,50 Mark für jeden Hengst werden den Hengstbesitzern von der Landwirtschaftskammer erstattet. Zu diesem Zweck sind die betreffenden Forderungsnachweise innerhalb 4 Wochen nach der Körung der Landwirtschaftskammer einzureichen; später dort geltend gemachte Erstattungsansprüche brauchen nicht berücksichtigt werden.

Stettin, den 18. Oktober 1915.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Freiherr v. Wangenheim.

### Ablieferung der Kreisabgaben

für das 2. Vierteljahr 1915.

Die Guts- und Gemeindevorstände welche noch mit der Einjendung für das 2. Vierteljahr 1915 (Juli bis September 1915) im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht, dieselben bestimmt innerhalb 8 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuliefern.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### Betrifft polnische Arbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit.

Die noch mit Erledigung der Verfügung vom 7. April d. Js. (Kreisblatt Nr. 29) rückständigen Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher werden an schnelle Erledigung erinnert.

Belgard, den 18. Oktober 1915.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände derjenigen Orte, in denen Kriegsgefangene beschäftigt werden, ersuche ich um sofortige Mitteilung, ob die dort beschäftigten Kriegsgefangenen auch über Winter auf ihrer Arbeitsstelle verbleiben oder ob und wann sie an das Gefangenenlager zurückgegeben werden. Die Zahl der an das Gefangenenlager zurückzuliefernden Gefangenen ist eventuell auch anzugeben.

Ich erwarte vorstehenden Bericht von allen in Betracht kommenden Ortsvorständen alsbald.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat.

Zu Zietlow ist der bisherige Gemeindevorsteher Bunde und der bisherige Schöffe Ost wiedergewählt worden.

Belgard, den 18. Oktober 1915.

Der Landrat.

Die Gemeindevorstände mache ich auf die in Nr. 42 des Amtsblatts der königlichen Regierung abgedruckte Bekanntmachung betr. Friedhofsbetriebe zur genauen Beachtung aufmerksam.

Belgard, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauendiebstahl des Gutes Peterfiz (Kreis Kolberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gehöften des Molle-reibesetzers Weber und des Eigentümers Prochnow in Seidel (Kreis Köslin) ist erloschen.

Belgard, den 20. Oktober 1915.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. 9. 1915 zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 werden alle verabschiedeten Offiziere des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, welche sich noch im wehrpflichtigen Alter

befinden (d. i. am 8. September 1870 und später geboren) und die noch nicht im Heeresdienste wieder verwendet worden sind, aufgefordert, sich sofort beim Bezirkskommando Belgard unter Angabe der näheren Personalien schriftlich anzumelden.  
Belgard, den 19. Oktober 1915.

**Königliches Bezirkskommando.**

Auf Anordnung des stellv. Generalkommandos H. A. R. gibt das Bezirkskommando bekannt, daß vom 1. Januar 1916 ab eine weitere Zurückstellung von kriegsverwendungsfähigen Mannschaften der Jahrgänge 1889 und 1888 und vom 1. März 1916 ab eine solche der Jahrgänge 1887 und 1886 nicht mehr stattfindet und daher bis dahin für diese Leute Ersatz zu beschaffen und anzulernen ist.

Belgard, den 16. Oktober 1915.

**Königliches Bezirkskommando Belgard.**

**Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 27. Oktober 1915 nachmittags 3 Uhr soll in dem Lokale des Herrn Kadel in Polzin die Lieferung und Anfuhr von Chauffeebaumaterial für den Aufsichtsbezirk Polzin und Redel öffentlich an den Mindestfordernden ver- gehen werden und zwar für die Chauffee

**1. Körlin—Jastrow:**

525 Kbm. Feldsteine zur neuen Decklage für Station 33,1—34,3450 und 44,0—44,5.

**2. Polzin—Bramstädt:**

30 Kbm. Reparatursteine.

**3. Polzin—Reinfeld:**

10 Kbm. Reparatursteine.

**4. Kollek—Kloken:**

20 Kbm. Reparatursteine.

**5. Jagertow—Hagenhorst:**

20 Kbm. Reparatursteine.

**6. Polzin—Schivelbein:**

330 Kbm. Feldsteine zur neuen Decklage für Station 8,4—9,5.

**7. Köhlin—Duisbernow:**

250 Kbm. Feldsteine zur neuen Decklage für Station 0,3—1,3.

Belgard, den 19. Oktober 1915.

**Der Kreisbaumeister.**

**Großhandelspreise für gefalgene Heringe**  
in der Woche vom 7. bis 13. Oktober 1915.

1915 er Isländer Fettheringe.

350—400 Stück 85,00 Mk. für 1 Tonne (Faß)

1915 er Norweger Fettheringe.

9—10 Stück auf 1 kg	122,00	Mk. für 1 Tonne (Faß)
10—12 " " 1 "	122,00	" " 1 " "
12—14 " " 1 "	120,00	" " 1 " "
14—16 " " 1 "	117,00	" " 1 " "
16—18 " " 1 "	102,00	" " 1 " "
18—20 " " 1 "	97,00	" " 1 " "
20—22 " " 1 "	85,00	" " 1 " "
22—25 " " 1 "	80,00	" " 1 " "

1915 er Holländer

Matjes . . . . .	120,00	Mk. für 1 Tonne (Faß)
Pelmo, rolle . . . . .	122,00	" " 1 " "
" superior . . . . .	123,00	" " 1 " "
" kleine . . . . .	—	" " 1 " "
" sortierte . . . . .	122,00	" " 1 " "

Belgard, den 19. Oktober 1915.

**Der Landrot**

**Stettiner Schlachtviehmarkt.**

Fleischgroßhandelspreise

Bericht vom 5. Oktober 1915.

Auftrieb: bis Donnerstagabend:

583 Rinder, 417 Kälber, 222 Schafe, 1226 Schweine, 6 Ziegen,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

383 Rinder, 214 Kälber, 109 Schafe, 649 Schweine, — Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

<b>Rinder:</b> a) vollfleischige ausgewählte, höchsten Schlachtwertes höchstens 7 Jahre alt	Markt
b) junge fleischige nicht ausgewählte und ältere ausgewählte	—
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d) gering genährte je nach Alter	—
<b>Bullen:</b> a) vollfleischige höchsten Schlachtwertes	100—110
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	90—98
c) gering genährte	70—89
<b>Färßen u. Kühe:</b> a) vollfleischige, ausgewählte Färßen höchsten Schlachtwertes	100—115
b) vollfleischige ausgewählte Kühe höchsten Schlachtwertes, höchstens 7 Jahre alt	9—105
c) ältere ausgewählte Kühe und wenig gut entwickelte Färßen und Kühe	72—4
d) mäßig genährte Färßen und Kühe	60—70
e) gering genährte Färßen und Kühe	45—59

<b>Kälber:</b> a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	130—135
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	120—125
c) geringere Saugkälber	85—92
d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	75—80
<b>Schafe:</b> a) Mastlämmer und jüngere Mastlammel	—
b) ältere Mastlammel	120—125
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	100—115
<b>Schweine:</b> a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1/4 Jahre	185—188
b) fleischige Schweine	175—184
c) gering entwickelte	160—72
d) Sauen	160—170
e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes  
Rinder schlechtl. bis 11 Uhr fest. Kälber ruhig. Schafe mittel.  
Schweine flau wird nicht geäußert.

**Nichtamtlicher Teil.**

Zur Erhaltung des Stickstoffs in der Jauche. „Einige Versuche zur Erhaltung des Stickstoffs in der Jauche“ bespricht Saat- und Zuchtinspektor Meisner in längeren Ausführungen in der neuesten Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern“. Bei der Knappheit von Stickstoffdüngern wird hoffentlich mancher Landwirt sich endlich dazu entschließen, der Behandlung des Stalldüngers und der Jauche eine größere Aufmerksamkeit zu schenken wie bisher. Beiträge über „Ernte und Verwertung der Bucheckern und Eicheln“, „Laubheu fütterung“, „Futterwert der Erdnußklee“ usw. seien aus dem ferneren reichen Inhalt hervorgehoben.

Milchuntersuchungen und Fettbestimmungen durch die Landwirtschaftliche Anstalt Greifswald. In letzter Zeit ist mehrfach von den Vorständen von Genossenschaftsmolkereien angefragt worden, ob die Landwirtschaftliche Anstalt zu Greifswald, Anstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Milchuntersuchungen für die Molkereien übernimmt. Deshalb sei hier darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftliche Anstalt auch jetzt ebenso wie zu Friedenszeiten den Molkereien der Provinz jederzeit mit Rat und Tat zur Seite steht. Fettbestimmungen in Milch und Rahm führt sie bei Einlieferung von monatlich mindestens 30 Proben zu 15 Pfg., bei 100 Proben zu 10 Pfg. aus. Die Anstalt ist auch in der Lage von ihrem Bestande an Schwefelsäure an die Molkereien abzugeben und zwar ein Kilo zu 35 Pfg.

20. Bullenversteigerung in Stettin. Die Pommersche Herdbuchgesellschaft für das schwarzweiße Tieflandrind veranstaltet am 27. Oktober in Stettin auf dem städtischen Viehhof ihre 20. Bullenversteigerung wozu 82 Anmeldungen erfolgt sind. Von den angemeldeten Bullen stehen 54 in einem Alter von 12—15 Monaten und 29 sind über 15 Monate alt; die Stammmherden dieser Tiere haben auf den Wanderausstellungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vielfach wiederholt Preise erhalten.

Eine Preisverteilung auf die besten Tiere findet vor der Versteigerung statt; gleichzeitig entscheidet das Preisgericht darüber, ob die angemeldeten Tiere zur Versteigerung zugelassen werden sollen. Mangelhaft befundene Tiere werden von der Versteigerung ausgeschlossen.

Versteigerungsverzeichnisse sind kostenlos und portofrei von der Herdbuchgesellschaft in Stettin, Werderstraße 32 erhältlich.

Die Ferkelmärkte in Schlawe. Vom Juli bis Ende September fanden in Schlawe 13 Ferkelmärkte statt. Aufgetrieben waren auf diesen Märkten insgesamt 5376 Ferkel. Der Auftrieb betrug im Durchschnitt der 13 Märkte 413 Stück, eine Zahl, mit der man in diesem Vierteljahr recht zufrieden sein kann. Den stärksten Auftrieb zeigte der Markt am 11. September mit 553 Stück; der schwächste Auftrieb war mit 284 Stück am 28. August zu verzeichnen. Nach den der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zugegangenen Berichten schwankten die Preise für 4—6 Wochen alte Ferkel zwischen 18—36 Mark. Am höchsten waren die Preise für 4—6 Wochen alte Ferkel im August, in diesem Monat sank der niedrigste Preis nicht unter 20 Mark. Die Preise für 6—8 Wochen alte Ferkel schwankten zwischen 35—40 Mark. Seit Mitte August wurden keine von diesen älteren Ferkeln mehr zum Verkauf gestellt, wohl ein Zeichen dafür, daß die Mast wieder in stärkerem Maße eingesetzt hat.

# Sonderausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 26. Oktober 1915.

## Amtliche Bekanntmachung.

# Preissetzung für Nahrungsmittel.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und der Anordnung des stellv. Kommandierenden Generals des II. Armeekorps vom 17. Oktober 1915 hat die Preisprüfungsstelle für den Kreis Belgard mit Zustimmung der Preisprüfungskommissionen der Städte Belgard und Polzin folgende Preise für den Umfang des ganzen Kreises für angemessen festgestellt:

### I.

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Butter: Höchstpreis für beste Molkereibutter                                 |        |
| 1 Pfund   | 2,40 M |
| Höchstpreis für andere und Landbutter   |        |
| 1 Pfund   | 2,30 M |
| 2. Milch: Höchstpreis an der Abgabestelle für                                   |        |
| Vollmilch, 1 Liter  | 0,17 M |
| Vollmilch, 1/2 Liter  | 0,09 M |
| Butter- oder Magermilch 1 Liter   | 0,08 M |
| 3. Eier: Höchstpreis  |        |
| 1 Stiege  | 3,00 M |
| 4. Kartoffeln: Höchstpreis für beste Speisefartoffeln in: Kleinhandel frei Haus |        |
| 1 Zentner   | 3,20 M |

### II.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

### III.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an Verbraucher zu den angeführten Preisen gegen Bezahlung darf nicht verweigert werden.

### IV.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

### V.

Die bei I. genannten Höchstpreise werden auf Grund des Gesetzes betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung als Höchstpreise festgesetzt und Ueberschreitungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen unterliegen auch den Strafvorschriften der Bekanntmachung vom 25. September (Reichsgesetzblatt S. 607) und der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armeekorps vom 17. Oktober 1915. Solange die zuletzt genannte Bekanntmachung in Kraft ist, kann Bestrafung nur mit Gefängnis bis zu einem Jahre erfolgen.

Belgard, den 26. Oktober 1915.

Der S a n d r a t.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Dienstag, den 26. Oktober 1915.

